

Signalwirkung für den Mittelstand

Nach ZDH-Angaben wird die ganz überwiegende Mehrheit der mittelständischen Betriebe ohne oder nur mit geringer Erbschaftsteuerbelastung übergeben werden können. Jürgen Thumann, der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, würdigt die von der CSU-Landesgruppe erreichten Nachbesserungen als „unverzichtbaren Beitrag, um eine Signalwirkung für den Mittelstand und den Standort Deutschland zu erzeugen.“

STAND: 12/2008

Diese Veröffentlichung der CSU-Landesgruppe dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Sonderregelungen für die Landwirte durchgesetzt

Sonderregelungen konnte die CSU-Landesgruppe zur Berücksichtigung der Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe durchsetzen. „Damit ist endlich Klarheit geschaffen und die Landwirte können ihre Betriebe ohne Erbschaftsteuer an die nächste Generation weitergeben“, - so Gerd Sonnleitner, Präsident des Bayerischen und Deutschen Bauernverbandes.

Thema bleibt auf der Tagesordnung

Ungeteilt ist die Freude trotz aller Erfolge nicht. Manche Auflagen sind zu bürokratisch. Die Verwandtschaft zu Geschwistern, Neffen und Nichten muss besser berücksichtigt werden. Ziel bleibt die Regionalisierung der Erbschaftsteuer.

Dennoch: Das Ergebnis befriedet viele Debatten. Die nötigen Korrekturen sind vorgemerkt – sie sollen nach der Bundestagswahl mit einer bürgerlichen Mehrheit durchgesetzt werden.

Informationen über die parlamentarische Arbeit der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag finden Sie im Internet:

ERBSCHAFTSTEUER

Erfolgreiches Eintreten für das Eigentum

Das Ringen hat sich gelohnt

Das Ringen um die Erbschaftsteuerreform hat gezeigt: Es lohnt sich, für politische Grundüberzeugungen zu kämpfen. Die steuerfreie Vererbung von selbstgenutztem Wohneigentum zwischen Ehepartnern und an die nächste Generation, die erbschaftsteuerliche Verschonung von 90 % der Familienbetriebe und die weitestgehende Verschonung der Landwirtschaft wären ohne hartnäckiges Verhandeln nicht erreicht worden.

CSU: Partei des Eigentums

Bei der Erbschaftsteuer geht es um zentrale Fragen bürgerlicher Politik. Es geht um den Stellenwert von Eigentum. Gerade deshalb stößt das Thema auf großes Interesse - weit über die lediglich 8 % Erbschaftsteuerzahler hinaus.

Die CSU fühlt sich dem Schutz des Eigentums der Bürger verpflichtet wie keine andere Partei. Dafür hat die CSU-Landesgruppe in den Verhandlungen mit der SPD intensiv gestritten. Die Gestaltung des Erbrechts steht für den Kern einer Gesellschaft, die Eigentum respektiert und Leistung achtet. Wie sollen Menschen zu nachhaltigem Wirtschaften motiviert werden, wenn nicht durch die Chance, dass die Früchte ihrer Arbeit von ihren Kindern weiter gepflegt werden?

Hoher Stellenwert von Wohneigentum in Familienbesitz bleibt gewahrt

Wer gemeinsam in einem Haus wohnt, darf nicht beim Tode des Ehepartners auch noch sein Heim verlieren. Wenn die Eltern-Generation hart für selbstgenutztes Wohneigentum gespart hat, darf es nicht sein, dass die Kinder dies verkaufen müssen, um die Erbschaftsteuer zahlen zu können.

Deshalb haben wir hartnäckig dafür gerungen, dass im Erbschaftsteuerrecht der besondere Stellenwert von Wohneigentum in Familienbesitz gewahrt wird.

Das ererbte Familienheim bleibt für Ehegatten und Lebenspartner steuerfrei, wenn es 10 Jahre weiter selbst genutzt wird. Gleiches gilt für Kinder, soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt.

Freibeträge und Steuerklassen

Zusätzlich zur Steuerbefreiung für Wohneigentum werden die persönlichen Freibeträge gegenüber dem geltenden Recht wesentlich erhöht.

Erben oder Beschenkte	neu	bisher
Ehegatten	500.000 €	307.000 €
Kinder	400.000 €	205.000 €
Weitere Abkömmlinge (Enkel)	200.000 €	51.200 €
Übrige Erwerber der Steuerklasse I	100.000 €	51.200 €
Erwerber der Steuerklasse II	20.000 €	10.300 €
Erwerber der Steuerklasse III	20.000 €	5.200 €

Die CSU-Landesgruppe hat sich dafür eingesetzt, Geschwister, Nichten und Neffen bei der Erbschaftsteuer nicht wie Fremde zu behandeln. Die SPD hat dagegen auf höheren Steuersätzen in den Steuerklassen II und III bestanden. Änderungen zugunsten naher Verwandten werden nunmehr für einen späteren Zeitpunkt angestrebt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich		Prozentsatz in der Steuerklasse (in Klammern: bisher)		
neu	bisher	I	II	III
75.000 €	52.000 €	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 €	256.000 €	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 €	512.000 €	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 €	5.113.000 €	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 €	12.783.000 €	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 €	25.565.000 €	27 (27)	50 (37)	50 (47)
darüber	darüber	30 (30)	50 (40)	50 (50)

Die Zuordnung zu den Steuerklassen I, II und III bleibt gegenüber dem geltenden Recht unverändert.

- ◆ Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel im Erbfall
- ◆ Steuerklasse II: Geschwister, Neffen und Nichten, Geschiedene, Eltern (und Großeltern im Schenkungsfall)
- ◆ Steuerklasse III: alle anderen

Handwerk, Mittelstand und Landwirtschaft atmen auf

Eine Vielzahl mittelständischer Betriebe sieht sich nach dem bisherigen Recht durch die substanzzehrende Besteuerung beim Übergang von einer Eigentümergeneration zur nächsten vor die Existenzfrage gestellt. Deshalb hatte die CSU schon 2005 eine Regelung gefordert, die den Generationenübergang deutlich erleichtert. An diesem Ziel haben wir auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.01.2007 festgehalten, wonach die bisher unterschiedlichen Bewertungen für einzelne Vermögensarten nicht mit der Verfassung vereinbar sind.

Durch hartnäckige Verhandlungen ist es der CSU-Landesgruppe schließlich gelungen, mittelständische Betriebe von der Erbschaftsteuer „weitestgehend“ zu verschonen – so das Urteil des Generalsekretärs des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), Hanns-Eberhard Schleyer.

Für vererbtes Betriebsvermögen konnten zwei Wege für eine weitgehende Verschonung durchgesetzt werden:

1. **Regelverschonung** mit einem Verschonungsabschlag von 85 % auf das gesamte Betriebsvermögen. Voraussetzung ist eine Betriebsfortführung von 7 Jahren, in deren Verlauf pro Jahr 14,28 % der Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen entfallen. Die Summe der in diesen 7 Jahren gezahlten Löhne muss 650 % der Lohnsumme erreichen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Erb- oder Schenkungsfall gezahlt wurden. Sollte diese Lohnsumme nicht ganz erreicht werden, kommt es nur zu einer anteiligen Nachversteuerung. Das gilt auch, wenn der Betrieb weniger als 7 Jahre fortgeführt wird.
2. **Verschonungsoption** mit einem Abschlag von 100 % auf das Betriebsvermögen. Die notwendige Behaltensfrist beträgt 10 Jahre. Pro Jahr der Betriebsfortführung entfallen 10 % der Erbschaftsteuer. Die Lohnsumme muss nach 10 Jahren 1.000 % betragen, bei Nichteinhaltung kommt es wiederum nur zu einer anteiligen Nachversteuerung. Die Verwaltungsvermögensgrenze beträgt 10 %.